



## Zur Einführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Österreich 1940

Andre Brall, Berlin

Dieser Beitrag wurde als "reviewed paper" angenommen.

### Kurzfassung

Nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich wurde 1940 die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) in Österreich 1940 eingeführt. Durch Auswertung der Zulassungsakten im Bundesarchiv Berlin können Aussagen über die politische Orientierung des Berufsstandes im Nationalsozialismus und den Ablauf der Verfahren getroffen werden. Innerhalb der Gruppe der ÖbVI stellten die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen die drittgrößte Gruppe dar. Diese Personen hatten ab 1940 ein Zulassungsverfahren zu absolvieren oder ihre Büros zu schließen. Die Zahl der zugelassenen ÖbVI's ist deutlich geringer, als die Anzahl der 1938 in Österreich tätigen Zivilgeometer. Wie im Deutschen Reich ab 1938 war das Resultat der Zulassungsverfahren eine Marktberreinigung. Im Rahmen der Verfahren wurde die politische Zuverlässigkeit und die Abstammung der Kandidaten überprüft. In Einzelfällen wurde die Zulassung aus politischen Gründen versagt, in der Regel ist die Ablehnung auf zu hohes Alter oder mangelnde Qualifikation zurückzuführen.

**Schlüsselwörter:** ÖbVI, Zulassungsverfahren, Österreich, Nationalsozialismus

### Abstract

After the annexation of Austria into the German Reich the "Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure" (ÖbVI) was introduced in 1940. By analysis of documents in the German Federal Archives (Berlin) statements about the political orientation of the profession and the licensing procedure are possible. Within the group of ÖbVI the former "Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen" were the third largest group. The surveyors had to take the licensing procedure or they had to close their offices. The number of finally approved ÖbVI's is significantly lower than the number of independent surveyors in Austria in 1938. The result of the approval process was like in German Empire since 1938 a market adjustment. As part of the process, the political reliability and the ancestry of the candidates has been verified. In some cases, the authorization was denied for political reasons. In most cases, the rejection was based on age or lack of skills.

**Keywords:** licensing procedure, OebVI, licensed surveyor, Austria, National Socialism

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Berufsrecht des Freien Berufsstands der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) Länderrecht, das sich seit 1945 unterschiedlich entwickelt hat. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die reichseinheitliche Berufsordnung von 1938. Jeder gewerbetreibende Landmesser bzw. Ingenieur hatte, wenn er weiterhin öffentliche Vermessungsaufgaben wahrnehmen wollte, in der Folge ein ÖbVI-Zulassungsverfahren zu bestehen oder sein Büro zu schließen. Aufgrund bestimmter historischer Entwicklungen wurden nur dann Verfahren eröffnet, wenn in dem betreffenden Gebiet bereits gewerbetreibende Landmesser existierten. Dies war auf dem Territorium des Deutschen Reiches von 1937 z.B. in Preußen, Sachsen, Mecklenburg und Württemberg der Fall. Das staatliche Vermessungswesen

im Deutschen Reich verblieb bis 1934 in der Zuständigkeit der Länder, die es wiederum auf unterschiedliche Ressorts aufteilten. Auch in Österreich gab bis zum Ende des Ersten Weltkrieges verschiedene Zentralstellen, die Vermessungsaufgaben ausführten. Allerdings gelang es im Gegensatz zur Weimarer Republik nach 1918 das staatliche Vermessungswesen zu zentralisieren. Als Ergebnis dieser maßgeblich von Hofrat Prof. E. Doležal vorangetriebenen Entwicklung kam es 1921 zur Gründung eines Bundesvermessungsamtes, das 1923 in das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BAfEuV) überführt wurde.<sup>1</sup> Im Verlauf der nationalsozialistischen Expansion erlangten nach dem sog. „Anschluß“ auch in Österreich das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens von 1934 und die Berufsordnung der

<sup>1</sup> Schimann, F.: Hofrat Prof. Dr. h.c. mult. Eduard Doležal zum Gedächtnis. Österreichische ZfV XLIII 1955 Nr. 5.

ÖbVI von 1938 Geltung.<sup>2,3</sup> Deshalb hatten sich auch die nach österreichischem Recht zugelassenen Zivilgeometer einem Zulassungsverfahren zu stellen. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wurde in das Amt für Eichwesen in Wien und in die Hauptvermessungsabteilung XIV (HVA XIV) aufgeteilt, die für die Fortführung des Katasters und die ÖbVI-Zulassungsverfahren zuständig war.<sup>4</sup>

### 1. Berufsordnung der ÖbVI 1938

Mit der Berufsordnung vom 20.1.1938 (BO) erhielten die gewerbetreibenden Landmesser im Deutschen Reich unter der Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ (ÖbVI) eine neue gesetzliche Verfassung.<sup>5</sup> Als ÖbVI galt, wer zugelassen und in eine Liste eingetragen worden war. Als Aufgabengebiet wurde normiert:

„(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berufen, an dem Auf- und Ausbau der Reichs- und Landesvermessung mitzuwirken. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlung festgestellt werden,
2. die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach,
3. die Mitwirkung bei der Durchführung geländetechnischer Planungsarbeiten,
4. die beratende und gutachterliche Tätigkeit in vermessungstechnischen Angelegenheiten“.<sup>6</sup>

Die Bewerber mußten ab 1937 zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sein, eine Praxiszeit nachweisen und in der Lage sein, den Beruf selbständig auszuüben.<sup>7</sup> Da die Mehrheit der Landmesser diese Anforderungen nicht erfüllte, gestattete § 25 BO

die Zulassung auch für Personen mit geringerer Qualifikation. Damit wurde § 25 BO zu einer äußerst bedeutsamen Vorschrift, die unter indirekter Androhung des Berufsverbotes die Teilnahme am Zulassungsverfahren erzwang. Wer dieses Verfahren nicht erfolgreich durchlief bzw. aus politischen oder Abstammungsgründen nicht antrat, hatte in der Regel die Ausführung der den ÖbVI vorbehaltenen Aufgaben einzustellen. Diese Tatsache hat zur Schließung von Vermessungsbüros geführt. Damit bedeutete paradoxerweise die Schaffung des neuen Freien Berufsstandes für eine gewisse Zahl Beteiligter das Ende der selbständigen beruflichen Freiheit. Für die Beurteilung der nationalsozialistischen Berufspolitik ist daher weniger interessant, ob es Neuzulassungen von ÖbVI gegeben hat, sondern, wieviele Berufsangehörige aus welchen Gründen nicht zugelassen wurden. Die Zulassung war zu versagen:

„1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,...

6. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte“.<sup>8</sup>

Diese Anforderungen können als berufsständische Auslesekriterien mit einer politischen und antisemitischen Komponente im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie betrachtet werden.

Die Zulassung von ÖbVI war nur für Gebiete geplant, in denen es bereits vor 1938 gewerbetreibende Landmesser gegeben hatte, Neuzulassungen sollten nur in beschränktem Umfang und bei dringendem Bedarf erfolgen.<sup>9,10</sup>

<sup>2</sup> RMDl: *RdErl. d. RMDl vom 10.4.1940 (IV a 8436/40-6846): Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, 2. Nachtrag (Ausführungsvorschriften für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland)*. Hrsg.: RMDl. Berlin: RMBliV, Nr. 16, S. 767, 1940.

<sup>3</sup> RMDl: *Verordnung über die Einführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der die Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 1.3.1940*. Berlin: RGBl. I S. 477, 1940.

<sup>4</sup> BAfEuV: 1883 - 1983. 100 Jahre Führung des Katasters. Wien, 1986.

<sup>5</sup> RMDl: *Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20.1.1938*. 1938.

<sup>6</sup> RMDl: *ÖbVI-Berufsordnung*.

<sup>7</sup> RMDl: *Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3.11.1937*. ZfV, Heft 22, Band LXVI, S. 683-684, 1937.

<sup>8</sup> RMDl: *ÖbVI-Berufsordnung*.

<sup>9</sup> A. a.O.

<sup>10</sup> Reich: *RdErl. d. RPrMdl vom 31.3.1938 (IV a 4136/38-6846): Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure*. Hrsg.: RMDl. Berlin: RMBliV, Nr. 15, S. 585-596, 1938.

Das Ziel dieser Festlegungen bestand darin, die verwaltungstechnischen Eigenarten der ehemaligen Länder zunächst auch unter den Bedingungen der prinzipiellen Weisungsbefugnis des RMdI für das Vermessungswesen zu konservieren. Zwar wurden schon 1934 durch Gesetz die Hoheitsaufgaben der Länder auf das Reich übertragen, doch kurz darauf deren Wahrnehmung wieder den Landesbehörden zurückgewiesen. Das nationalsozialistische Regime war gezwungen, auf die Verwaltungswirklichkeit Rücksicht zu nehmen und griff trotz der Zentralisierung aus pragmatischen Gründen auf die Länderstrukturen zurück. Dies wird auch an der Definition der Aufsichtsbehörden für die ÖbVI deutlich: in Preußen die Regierungspräsidenten, in Berlin der Präsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion und für die übrigen Ländern die Landesregierungen (bzw. der Reichskommissar oder Reichsstatthalter).

Durch das „Wiedervereinigungsgesetz“ wurde Österreich 1938 ein deutsches Reichsland.<sup>11</sup> 1939 wurden sieben Reichsgaue geschaffen, die zugleich Selbstverwaltungskörperschaften und staatliche Verwaltungsbezirke waren.<sup>12</sup> Trotzdem überdauerten die Strukturen der Länder und erscheinen 1945 wieder als Akteure der Staatsgründung.<sup>13</sup> Der Gauleiter war zugleich Reichsstatthalter und bekam die Verwaltung der Mittelstufe zugewiesen. Sein allgemeiner Vertreter führte die Amtsbezeichnung eines Regierungspräsidenten. In den Reichsgauen wurde eine zweistufige Verwaltungsgliederung eingeführt.<sup>14</sup> 1940 wurde die Berufsordnung der ÖbVI auch im ehemaligen Österreich eingeführt. Für die Zulassungsverfahren der ÖbVI war allein der Reichsstatthalter in

Wien zuständig, wo die Hauptvermessungsabteilung XIV amtierte. Baldur von Schirach schaltete sich, wenn Parteiinteressen berührt waren, auch persönlich in ÖbVI-Zulassungsverfahren ein.<sup>15</sup> Im Bundesarchiv sind 127 Bewerber nachgewiesen, die ihre Anträge beim Reichsstatthalter Wien gestellt haben.<sup>16</sup> Aus den Überleitungsvorschriften für Österreich ergab sich, dass nur diejenigen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen bzw. Zivilgeometer als ÖbVI in Frage kamen, die bereits am 1.10.1938 eine eigene Kanzlei führten.<sup>17, 18</sup> Wenn bis zum 31.12.1940 kein Zulassungsantrag gestellt wurde, erloschen die Rechte zur Ausübung der Tätigkeit als Zivilgeometer und das Büro war zu schließen. Mit dem Inkrafttreten der Berufsordnung waren die Ingenieurkammern nicht mehr für die ÖbVI zuständig.<sup>19</sup>

## 2. Privates Vermessungswesen in Österreich

In den ÖbVI-Zulassungsakten aus Österreich werden behördlich autorisierte Zivilgeometer bzw. Ziviltechniker sowie Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen unterschieden.<sup>20</sup> Neben allen Arten von geodätischen Arbeiten führten diese Vermessungskundigen u.a. Grundstücksteilungen, Grenzregulierungen und Zusammenlegungen aus. Ihre Tätigkeit ersetzte die sonst notwendige Vermessung des Bezirksvermessungsamtes bei der Fortführung des Grundkaltasters und des Grundbuches. Sie sind insoweit mit den gewerbetreibenden Landmessern im Deutschen Reich vergleichbar, die allerdings berufsrechtlich weniger gut organisiert waren. Im Kundmachungspatent (1859) zur Gewerbeordnung waren die Arbeiten der Ingenieure vom

<sup>11</sup> RMdI: *Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (13.3.1938)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBI. I, S. 237-238, 1938.

<sup>12</sup> RMdI: *Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) (14.4.1939)*. Hrsg.: RMdI. Berlin: RGBI. I, S. 777, 1939.

<sup>13</sup> Hanisch, Ernst: *Peripherie und Zentrum: die Entprovinzialisierung während der NS-Herrschaft in Österreich*. In: Möller, Horst/Wirsching, Andreas/Ziegler, Walter (Hrsg.): *Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich*. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Sondernummer München: Oldenbourg, 1996.

<sup>14</sup> Rebentisch, Dieter; Fried, Johannes et al. (Hrsg.): *Führerstaat und Verwaltung im zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945*. Band 29, Frankfurter Historische Abhandlungen. Stuttgart: Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, 1989.

<sup>15</sup> ÖbVI-Zulassungsverfahren Scheer, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 665.

<sup>16</sup> Brall, Andre: *Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur und das Deutsche Vermessungswesen bis 1945*. Dissertation. München: Verl. der Bayer. Akademie der Wissenschaften, 2007, Deutsche Geodätische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Reihe E, Geschichte und Entwicklung der Geodäsie; 28.

<sup>17</sup> RMdI: *RdErl. IV a 8436/40-6846*.

<sup>18</sup> RMdI: *VO 1.3.1940*.

<sup>19</sup> Schreiben des RMdI an Dipl.-Ing. Kawill vom 2.10.1942 (Vla K 100 II/42/6847), In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 330. B.: 9.

<sup>20</sup> Schreiben des Reichsstatthalters Wien (HVA XVI) an den RMdI betreffend die Verlängerung der Erlaubnisse Ingenieurs Lang vom 13.3.1942, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 413. B.: 45.

Gewerberecht ausgenommen und auf besondere Vorschriften verwiesen worden.<sup>21, 22</sup> Im Zuge der Organisation des Staatsbaudienstes wurde 1860 der Beruf des behördlich autorisierten Ziviltechnikers geschaffen, der auch die Zivilgeometer umfaßte. Ziel war es, den Privattechnikern Aufgaben zur Entlastung der Verwaltung zu übertragen.<sup>23</sup>

Um eine angemessene Ausbildung zu gewährleisten, wurden ab 1898 an den Technischen Hochschulen eigene Fachabteilungen eingerichtet. Das Studium umfaßte zunächst vier Semester und eine abschließende Staatsprüfung. Die sog. „Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern“ behandelten u.a. Mathematik, Geodäsie, Staatswissenschaften, Verwaltungsrecht sowie Pflanzenbau.<sup>24</sup>

Angesichts der notwendigen Stoffmenge wurde das Studium später auf sechs Semester und zwei Staatsprüfungen erweitert. Die Zivilgeometer hatten, um behördlich autorisiert zu werden, anschließend eine mehrjährige Praxiszeit abzuleisten. Erst nach erfolgreicher Autorisierungsprüfung und einem Eid konnten die Befugnisse ausgeübt werden.<sup>25, 26</sup> Der Eid verpflichtete zur Unterhaltung der Geschäftsräume. 1937 wurde die Bezeichnung „behördlich autorisierter Ziviltechniker“ durch „Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen“ ersetzt.<sup>27</sup> In der Praxis wurde allerdings oftmals die ältere Berufsbezeichnung beibehalten.

Im Gegensatz zur Lage im Deutschen Reich waren die Zivilgeometer Mitglieder einer Inge-

nieurkammer. Rechtsgrundlage war eine Verordnung von 1913, die dem Zivilgeometer im Rahmen des Instituts der Ziviltechniker einen gewissen gesetzlichen Schutz geben und zugleich den unlauteren Wettbewerb hemmen sollte.<sup>28</sup> Die Entlohnung erfolgte mit einem von den Kammern herausgegebenen und vom Ministerium genehmigten Gebührentarif.

Um 1938 waren in Österreich ca. 180 Zivilgeometer mit 60 Angestellten tätig. In den Bezirksvermessungsämtern waren etwa 100 Vermessungsingenieure beschäftigt.<sup>29, 30</sup> Zusätzlich gab es in geringem Umfang sogenannte Gewerbebescheingeometer.<sup>31</sup> Das kaiserliche Mdl ging auch nach 1860 davon aus, dass die den behördlich autorisierten Zivilingenieuren zustehenden Arbeiten von anderen Personen ausgeführt werden könnten, solange diese nicht behördliche Autorität in Anspruch nähmen.<sup>32</sup> Deshalb wurden aufgrund einer Spezialentscheidung des Mdl vom 7.1.1876 weiterhin Gewerbebescheinigungen erteilt. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen versuchte erfolglos die Gewerbebescheine einzuziehen. Die Anmeldung des Geometergewerbes als freies Gewerbe wurde jedoch erst 1937 für unstatthaft erklärt.<sup>33</sup> Der RMdl beschränkte die Tätigkeit der Gewerbebescheingeometer 1943 nochmals ausdrücklich auf die Aufgaben, die nicht den ÖbVI vorbehalten waren, sah aber von der Einziehung der Gewerbebescheine ab.<sup>34</sup> Diese Besonderheit, die den sächsischen Vermessungstechnikerbüros vergleichbar ist, hat erheblichen Verwaltungsaufwand hervorgerufen.

<sup>21</sup> Österreich: *Gewerbeordnung vom 20.12.1859*. RGBI. S. 227, 1859.

<sup>22</sup> Österreich: *Staatsministerielle Verordnung vom 11.12.1860*. Zl. 36413, 1860.

<sup>23</sup> Bosse, W.: *Der Stand der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Österreich*. AVN 8-9 1982.

<sup>24</sup> ÖbVI-Zulassungsverfahren Maximilian Reinhardt, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 589.

<sup>25</sup> Österreich: *Verordnung vom 8.11.1886*. Z. 8152, 1886.

<sup>26</sup> Urkunde über Prüfung zum behördlich autorisierten Zivilgeometer vom 29.10.1903, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 253. B.: 8.

<sup>27</sup> Reitz, Gustav: *Das private Vermessungswesen in Deutschösterreich*. AVN 13 1938.

<sup>28</sup> Österreich: *Verordnung vom 7.5.1913*. RGBI. S. 77, 1913.

<sup>29</sup> Suckow, Friedrich/Ellerhorst, Johannes: *Überblick über das deutsche Vermessungswesen*. Liebenwerda: R. Reiss, 1932.

<sup>30</sup> Reitz: *AVN, Bd. 13, 1938*.

<sup>31</sup> ÖbVI-Zulassungsverfahren Exeli, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 130.

<sup>32</sup> Österreich: *Spezialentscheidung des Mdl vom 7.1.1876*. Zl. 16030, 1876.

<sup>33</sup> Österreich: *30. Bundesgesetz über außerordentliche gewerbliche Maßnahmen vom 2.2.1937*. Bundesgesetzblatt Nr. 30, 1937.

<sup>34</sup> ÖbVI-Zulassungsverfahren Exeli, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 130.

### 3. Alter, Ausbildung, Politische Orientierung

Die Untersuchung der im Bundesarchiv Berlin archivierten Personalakten ergab, dass von den zwischen 1938 und 1945 zugelassenen ÖbVI 62% aus Preußen, 12% aus Sachsen und 10% aus Österreich kamen. Damit stellten die vormaligen Zivilgeometer die drittgrößte Gruppe im Berufsstand der ÖbVI dar. Es wurden mindestens 127 ÖbVI Anträge beim Reichstatthalter Wien gestellt. Davon wurde 79 Personen die Berufstätigkeit als ÖbVI gestattet. Die übrigen Antragsteller hatten ihre Tätigkeit einzustellen, soweit sie den ÖbVI vorbehaltenen Aufgaben wahrnahmen. Mit etwa 50 Jahren war das Durchschnittsalter der in den „Alpen- und Donaureichsgauen“ zugelassenen ÖbVI ähnlich hoch wie im übrigen Deutschen Reich. Offenbar war der Beruf nur in geringem Maße für junge Ingenieure attraktiv. In den archivierten Lebenswegen der Zivilgeometer spiegeln sich die Prozesse der Akademisierung und Professionalisierung der technischen Berufe im österreichischen Vermessungswesen wieder. Entsprechend der geänderten Ausbildungsvorschriften und der Zulassung einer Doppeltätigkeit finden sich Bewerber, die verschiedene Arten von Staatsprüfungen abgelegt hatten (Vermessungswesen, Bauwesen, Markscheidewesen).

Unter den Akademikern hatte die Mehrheit in Wien studiert. Daneben wurden Abschlüsse in Graz, Leoben, Brünn, aber auch in München erworben. Nach der Staatsprüfung wurde die Autorisationsprüfung abgelegt. Unter den 79 zugelassenen ÖbVI führten nur vier einen Dokortitel. Die Vermessungsbüros der ÖbVI waren verhältnismäßig klein und beschäftigten im Durchschnitt drei Personen. Im Vergleich dazu gab es vor 1938 ca. 180 Zivilgeometer mit 60 technischen Hilfskräften in Österreich. Offenbar reduzierte sich die Anzahl der Büros, während die Zahl der Beschäftigten stieg.<sup>35</sup>

Aus den speziellen Bedingungen in Österreich ergaben sich Probleme bei der Überführung der vorhandenen Ingenieurkonsulenten, da die Be-

rufsordnung der ÖbVI eine parallele Tätigkeit in anderen Ingenieurzweigen nicht kannte. Dagegen konnten die Ingenieurkonsulenten in Österreich durchaus zusätzlich als Ziviltechniker eines anderen Fachgebietes wirken. Der RMDI in Berlin war der Ansicht, dass in einem solchen Fall die zusätzliche Tätigkeit eingestellt werden müsse. Dagegen sah der – allerdings nicht zuständige – Reichsstatthalter in der Steiermark, der durch die Lobbyarbeit der Ingenieurkammer aktiv wurde, darin kein Zulassungshindernis.<sup>36</sup>

Von den in der Reichsliste veröffentlichten ÖbVI aus Österreich waren 28% Mitglied der NSDAP. Betrachtet man die Eintrittsdaten, fällt auf, dass von diesen Personen ca. 50% ÖbVI nach dem „Anschluß“ Österreichs Parteimitglied wurden, die übrigen traten bereits ab 1930 der Partei bei. Da die NSDAP in Österreich ab 1933 verboten war, muss eine Mitgliedschaft als deutliches politisches Signal gewertet werden. Eine Person, Josef Scheer (ÖbVI Nr. 780), war bereits seit 1925 Parteimitglied und wirkte als erster Gauleiter von Tirol.<sup>37</sup>

### 4. Zulassungsverfahren als Herrschaftsinstrument

Um die Wirkungsweise totalitärer Berufspolitik zu untersuchen, ist es interessant, die Gruppe der im Bundesarchiv Berlin nachgewiesenen abgelehnten Bewerber zu untersuchen (48 Personen). Die Zulassungsverfahren dienten neben berufsständischen auch politischen Zielen. Im Einzelfall führte der „Anschluß“ auch im Vermessungswesen zu drastischen Konsequenzen; so verübte der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Friedrich Reitlinger aus Furcht vor nationalsozialistischer Verfolgung am 12.3.1938 Selbstmord.<sup>38</sup> Die NSDAP übernahm mit einem positiven Gutachten die „Gewähr für einen rückhaltlosen Einsatz des Volksgenossen für Partei und Staat“.<sup>39</sup> Die Stellungnahme war für die weitere Berufsausübung von großer Bedeutung. Nur in einem Fall (ÖbVI 770, Hubert Meissl, Steyr) kam es, obwohl die Partei beanstandete, dass

<sup>35</sup> Reitz: AVN, Bd. 13, 1938.

<sup>36</sup> Reichstatthalter in der Steiermark an RMDI betreffend die Überführung der Ziviltechniker in ÖbVI vom 26.3.1941 (V - 457 Ve 3/7 -1941), In: BArch, NS 14, 28. D.: 26.3.1941.

<sup>37</sup> Scheer, Hatto Georg: *Hatto Georg Scheer, Heldenplatz und Nazielttern*. (URL: [http://www.1809-2009.eu/v2/hatto\\_georg\\_scheer\\_heldenplatz\\_und\\_nazielttern,10598,6917.html](http://www.1809-2009.eu/v2/hatto_georg_scheer_heldenplatz_und_nazielttern,10598,6917.html)) – Zugriff am 21.07.2010.

<sup>38</sup> Mejstrik, Alexander (Hrsg.): *Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich*. Band 16: Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit: vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938 - 1940, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Wien: Oldenbourg, 2004.

<sup>39</sup> NSDAP-Beurteilung (Gauleitung Mecklenburg) des Dipl.-Ing. Voelschow vom 30.09.1938, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 819. B.: 12.

der Kandidat ein fanatischer Gegner der NSDAP gewesen sei, zu einer Zulassung. Dabei muss in Erinnerung gerufen werden, dass eine Ablehnung zur Schließung des Büros und damit zu einer existenziellen Notlage führen konnte. Geht man von 180 Zivilgeometern um 1938 und von 79 zugelassenen ÖbVI aus, müssen etwa 100 Büros geschlossen, aufgegeben oder mit anderem Schwerpunkt weiterbetrieben worden sein. Da das österreichische Berufsrecht vor 1938 eine Tätigkeit in anderen Ingenieurbereichen gestattete, bestand für abgelehnte Zivilgeometer ohne politische oder abstammungsrechtliche Hindernisse und mit geeigneter Qualifikation die Möglichkeit, weiterhin Einkommen zu erzielen. Dagegen waren die abgelehnten Kollegen im übrigen Deutschen Reich oftmals ausschließlich für das Vermessungswesen ausgebildet worden.

Es ist auffällig, dass die abgelehnten Personen mit einem Durchschnittsalter von 61 Jahren deutlich älter waren als ihre erfolgreichen Kollegen. Die Büros waren kleiner (Einmannunternehmen). Der Grad der Einbindung in die NSDAP war auch unter den abgelehnten Kandidaten relativ hoch, bei Antragstellung waren immerhin ca. 23% NSDAP-Mitglied. Entsprechend positiv fallen die politischen Beurteilungen aus. Die dennoch erfolgte Ablehnung deutet daraufhin, dass in den Verwaltungsverfahren auch andere Parameter außer der politischen Positionierung ausschlaggebend waren. In einigen Fällen lehnte die Partei den Bewerber allerdings auch ausdrücklich ab, was in der Regel zur Nichtzulassung führte. So stellte die NSDAP etwa fest, dass der behördlich autorisierte Zivilgeometer Simon Feichtinger aus Salzburg eine jüdische Ehefrau habe. Die Stellungnahme der NSDAP war eindeutig: „Ein Volksgenosse, der eine Halbjüdin zur Frau hat, sollte m.E. für eine Zulassung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur grundsätzlich ebenso wenig in Frage kommen, wie für die Zulassung als Beamter oder in zu irgend einem sonstigen Beruf, in dem öffentliche Interessen mit wahrzunehmen sind“.<sup>40</sup> Der RMDI lehnte den Antrag ab und ordnete die Abwicklung der Aufträge bis 31.3.1942 an. Neue Anträge auf Urkundsvermessung durfte er nicht mehr annehmen. Der ehemalige Kommandant der Heimatwehr Alfred Rippel aus Wels kam ebensowenig als ÖbVI in Betracht, wie Dr.-Ing. Max Spitaler und Friedrich Schindelarz

aus Wien, die als ausgesprochen unzuverlässig eingestuft wurden. Dabei war es durchaus nicht ausreichend, sich nach 1938 lediglich passiv anzupassen. Im erfolglosen Zulassungsverfahren Schindelarz, der Mitglied der Vaterländischen Front gewesen war, urteilte die NSDAP z.B.: „er hat aber den Eindruck erweckt, als ob seine nunmehr loyale Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus durch Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte bestimmt sei. Irgend einen besonderen Einsatz für die Bewegung, der mit Rücksicht auf seine politische Vergangenheit seine Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur rechtfertigen könnte, hat er nicht erbracht“.<sup>41</sup>

Bei der Umsetzung der Staatsdoktrin leistete die berufständische Vertretung der ÖbVI ihren Beitrag. Da es nach 1938 nicht zu einer Verkammerung der ÖbVI kam, übernahmen der Reichsfachausschuss der ÖbVI im Rahmen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen bzw. des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik (NSBDT) vergleichbare Aufgaben. Neben Verstößen gegen das Berufsrecht wurde etwa beobachtet, ob abgelehnte Bewerber weiterhin Büros betrieben oder politisch unzuverlässige Personen beschäftigt wurden.

So wandte sich die Bezirksgruppe der ÖbVI im HVA XIV (Wien) 1943 an den RMDI in Berlin, um anzuzeigen, dass ÖbVI Otto Zieritz eine unerlaubte Bürogemeinschaft unterhalte. Es wurde dabei ausdrücklich auf den ehemaligen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Magyar hingewiesen, der wegen seiner „nichtarischen“ Herkunft seine Tätigkeit einstellen mußte.<sup>42</sup> Tatsächlich läßt sich zeigen, dass die Bezirksgruppen der ÖbVI auch in anderen Fällen berufsrechtliche Unregelmäßigkeiten mit politischen und rassistischen Argumenten vermischten. Für die zugelassenen ÖbVI stellen die nach dem Zulassungsverfahren dennoch weiterhin gewerbetreibenden Landmesser eine unerwünschte Konkurrenz dar. Die Bezirksgruppe des HVB IV (Berlin und Mark Brandenburg) wandte sich 1940 an den RMDI: „Ein gewerbsmässiges Messen war von diesem Zeitpunkt ab im Deutschen Reiche nicht mehr statthaft. Trotz dieser klaren Rechtsgrundlage betreiben nun eine nicht unbeachtliche Anzahl sogenannter Vermessungsbüros im Deutschen Reiche das gewerbliche Messen weiter. Die Inhaber dieser Büros setzen sich zusammen aus ehe-

<sup>40</sup> NSDAP-Beurteilung (Parteikanzlei) des Dipl.-Ing. Feichtinger (aus Salzburg) vom 14.8.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 134. B.: 4.

<sup>41</sup> NSDAP-Beurteilung Friedrich Schindelarz vom 2.7.1941, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 678. B. 6.

<sup>42</sup> RSH Wien an RMDI 22.07.1943 (18191-1943 ÖbV-Zier), In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 912. B. 7.

maligen Vermessungsingenieuren, die aufgrund der Zulassungsbedingungen infolge beruflicher Unzulänglichkeit oder aus sonstigen Gründen... nicht zugelassen worden sind oder aus vermessungstechnischen Hilfskräften...“.<sup>43</sup>

Bemängelt wurde, dass diese Büros Zweigstellen unterhielten, keiner behördlichen Aufsicht unterstanden und Reklameanzeigen verwendeten. Es entstünden empfindliche finanzielle Schädigungen. Die Bezirksgruppe ging von der prinzipiellen Unzulässigkeit gewerblicher Vermessungsbüros und der völligen Monopolisierung des privaten Vermessungswesens durch die ÖbVI aus. Die Rechte der ehemals nach § 36 Reichsgewerbeordnung vereidigten Landmesser seien erloschen. Das Vermessungswesen war demnach entweder staatlich oder in der Obhut der ÖbVI, die keiner Konkurrenz ausgesetzt werden durften: „Der Inhaber eines solchen Büros ist sogar nicht nur wegen seiner jüdischen Ehefrau, sondern auch insbesondere wegen beruflicher Unzuverlässigkeit von der Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeschlossen worden und es ist nun der eigenartige Zustand eingetreten, daß die wegen des Nichtarierparagraphen oder aus Unzuverlässigkeit [...] nicht zugelassenen Vermessungsingenieure, die nicht einmal vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beschäftigt werden dürfen, nunmehr mit grossen Vermessungsaufträgen vom Reichsbahnvermessungsamt Berlin II bedacht worden sind, während Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure der Gruppe bis auf wenige Ausnahmen überhaupt nicht betraut worden sind“.<sup>44</sup>

Man erkennt unschwer, dass sich die Bezirksgruppe darum bemühte, einen Konkurrenten zu beseitigen. Die Einführung der Berufsordnung war mit dem Ausschluss bestimmter Vermessungskundiger verbunden, die nun endgültig aus dem Markt gedrängt werden sollten. Die Bezirksgruppe bezog sich nicht auf einen Einzelfall: „Die Regelung der Rechtsstellung der sogenannten Vermessungstechniker Büros ist dadurch schwieriger geworden, daß zu dieser Kategorie jetzt auch etwa 200 Büros derjenigen früheren verei-

digten Landmesser zählen, die als öff. best. Verm. Ing. nicht zugelassen worden sind“.<sup>45</sup>

Die Abrechnung mit Gegnern des Nationalsozialismus betraf allerdings nicht nur das private Vermessungswesen. Ein Beispiel hierfür ist der Obervermessungsrat Emil Hermann aus Wien. Hermann war Landesfachschaftsleiter der Vaterländischen Front des Landes Niederösterreich. 1938 wurde er mit reduzierter Pension in Ruhestand versetzt, zugleich wurde seine Ernennung rückgängig gemacht. Rechtsmittel standen ihm nicht zu. Von der Neuzulassung als ÖbVI erhoffte sich Hermann ein angemessenes Einkommen und befürchtete durch eine Nichtzulassung die völlige wirtschaftliche Vernichtung seiner Familie. Dennoch blieb es trotz wiederholter Eingaben bei der Ablehnung. Darüber hinaus beurteilte der Reichsstattalter in Wien die von Hermann angeführte Existenzgefährdung als abwegig und lehnte sowohl Zulassung als auch ein Angestelltenverhältnis im Bereich der HVA XIV ab. Erschwerend kam hinzu, dass die NSDAP erhebliche Bedenken anmeldete. Als besonders schwerwiegend wurde eingestuft, dass anlässlich der „Räumung“ der Synagoge in Horn ein Schreiben aufgefunden wurde, dass sich für die Kandidatur Hermanns für die christlich-soziale Partei einsetzte. Daraus ging hervor, dass sich Hermann „stets als aufrichtiger Freund der Juden bewährt habe“.<sup>46</sup> Das RMDI zog immerhin eine Beschäftigung als Angestellter in Königsberg in Erwägung.<sup>47</sup>

Hauptgrund für die überwiegende Zahl der Ablehnungen war allerdings, dass sich die Bewerber im Beamten- oder Angestelltenverhältnis befanden, zu alt waren oder nur im Nebenberuf Vermessungen ausführten. Immerhin wurde 12 Personen – so auch Simon Feichtinger und Alfred Rippe – gestattet, ihre Büros befristet weiterzuführen. Diesen Entscheidungen lag allerdings weniger ein Unrechtsbewußtsein, als die Kriegslage zugrunde. Die Verlängerungen wurden ausdrücklich mit Hinweis auf die kriegsbedingten Personalverknappungen und die Einberufung vieler ÖbVI zur Wehrmacht begründet.<sup>48</sup>

<sup>43</sup> Schreiben der Bezirksgruppe der ÖbVI im HVB IV im NSBDT an den RMDI vom 31.12.1940, In: BAArch, R 1501, 523. D.: 31.12.1940.

<sup>44</sup> A. a.O.

<sup>45</sup> Vermerk des RMDI zum Schreiben vom 31.12.1940 der Bezirksgruppe der ÖbVI im HVB IV vom 28.5.1942, In: BAArch, R 1501, 523. D.: 28.5.1942.

<sup>46</sup> Schreiben der NSDAP-Parteikanzlei an den RMDI vom 14.11.1941, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 257. B.: 30.

<sup>47</sup> Schreiben des RMDI (Via H 93IX/41-6847-) an die NSDAP-Parteikanzlei vom 30.09.1941, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 257. B.: 29.

<sup>48</sup> Schreiben des Reichsstattalters Wien (HVA XVI) an den RMDI betreffend die Verlängerung der Erlaubnisse Ingenieure Lang vom 13.3.1942, In: BAArch, R 1501, Verm.-Ing. 413. B.: 45.

Umgekehrt war es in Einzelfällen möglich, durch geschickten Einsatz politischer Druckmittel die Zulassung und sogar die Eröffnung eines neuen Büros zu erzwingen. Der Reichsstatthalter Wien war der Ansicht, dass es in den „Alpen- und Donaureichsgauen“ aufgrund der hohen Anzahl von ÖbVI kein Bedarf an Neuzulassungen gäbe.<sup>49</sup> Eröffnungen neuer Büros sollten deshalb soweit wie möglich vermieden werden. Tatsächlich sind unter 780 ÖbVI Zulassungen zwischen 1938 und 1945 nur 32 als Neuzulassung zu bezeichnen, davon sind vier in der „Ostmark“ genehmigt worden. Der letzte zugelassene ÖbVI Oskar Biock aus Wien setzte die Neuzulassung durch jahrelange politische Einflußnahme durch. Biock war bei Antragstellung nicht selbständig und in einen Betrugsfall verwickelt, der Reichsstatthalter Wien lehnte ihn ab. Der RMDI wies seine Beschwerde zurück. Biock erwirkte als „Alter Kämpfer“ eine ausgesprochen positive Stellungnahme der NSDAP. Nach einer Eingabe an die „Kanzlei des Führers“ lenkte das RMDI ein und genehmigte eine rechtswidrige befristete Zulassung bis zum 31.3.1947. Biock wurde am 23.10.44 vereidigt.<sup>50</sup> Politische Einflussnahme war auch dann erfolgversprechend, wenn der Partei ein Skandal zu ersparen war. So wurde im Zulassungsverfahren Josef Scheer aktenkundig, dass die Frau des ehemaligen Gauleiters und Trägers des Goldenen Parteiabzeichens jüdische Vorfahren hatte. Die Aufsichtsbehörde positionierte sich vorsichtig und wartete die Entscheidung Hitlers ab. Scheer blieb im Gegensatz zu seiner Frau Parteimitglied, die ÖbVI-Vereidigung fand 1944 statt.<sup>51, 52</sup>

## 5. Zusammenfassung

Vermessungsingenieure aus Österreich stellten die drittgrößte Gruppe innerhalb der zwischen 1938 und 1945 im Deutschen Reich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dar. Die im Bundesarchiv Berlin aufbewahrten Akten geben Einblick in die soziale Lage und die politische Orientierung der Zivilgeometer bzw. Ingenieurkonsulenten sowie die berufsrechtliche Entwicklung. Unter den zugelassenen ÖbVI waren 28% Mitglied der NSDAP. Der Orga-

nisationsgrad liegt damit unter dem der übrigen ÖbVI im Deutschen Reich (37% Parteimitglied, 8%, Parteienwärter bei ÖbVI-Antragstellung). Mit Hinblick auf Ingenieure ging die Forschung bisher allgemein von einer wesentlich geringeren politischen Einbindung aus. So gab es am 30.01.1933 unter 8.5 Millionen Selbständigen, Angestellten und Beamten im Deutschen Reich 385000 Parteigenossen, d.h. 4,5%. Von den 300000 Ingenieuren waren zu diesem Zeitpunkt 7000 Personen Parteimitglied, also etwa 2,3%.<sup>53</sup> 1937 waren 10% der Ingenieure Parteimitglied.<sup>54</sup> Allerdings erreichten die ÖbVI mit Hinblick auf andere Freie Berufe durchaus vergleichbare Werte. So waren nahezu 45% der deutschen Mediziner während des „Dritten Reiches“ Mitglied der NSDAP, wogegen nur je etwa 25% der Lehrer und selbst der Juristen Parteimitglieder waren. Der Anteil der politischen Mobilisierung der späteren ÖbVI ist vor diesem Hintergrund bemerkenswert.

Man kann davon ausgehen, dass auch das Weltbild der Vermessungsingenieure in Österreich nach dem ersten Weltkrieg vom Gedanken der parteipolitischen Distanz und der technokratischen Kritik am Staat geprägt war. Der unter Technikern verbreitete technische Antikapitalismus und die Erfahrungen mit dem österreichischen Ständestaat boten durchaus Anknüpfungen zu Propagandathesen der Nationalsozialisten. Mit der 1931 erfolgten Gründung des „Kampfbundes Deutscher Architekten und Ingenieure“ (KDAI) sowie der „Ingenieur-Technischen Abteilung“ (I.T.A.) der Parteireichsleitung gelang es der NSDAP, eine Brücke zu den Ingenieuren zu schlagen. Keine der übrigen deutschen Parteien hat sich in vergleichbarer Weise mit den Problemen der technischen Intelligenz befaßt oder die Technik überhaupt in den Parteaufbau integriert.

Betrachtet man die Eintrittsdaten, fällt auf, dass ca. 50% der Parteimitglieder unter den ÖbVI nach dem „Anschluß“ Österreichs das Parteibuch beantragten. Diese Selbstindienststellung ist neben verbreiteter Zustimmung zur nationalsozialistischen Politik vermutlich auch von den

<sup>49</sup> A. a.O.

<sup>50</sup> Zulassungsverfahren des Dipl.-Ing. Biock, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 36.

<sup>51</sup> ÖbVI-Zulassungsverfahren Scheer, In: BArch, R 1501, Verm.-Ing. 665.

<sup>52</sup> Scheer: *Hatto Georg Scheer, Heldenplatz und Nazieltern*.

<sup>53</sup> Ludwig, Karl-Heinz: *Technik und Ingenieure im Dritten Reich*. Unveränd. Nachdr. d. Ausg. Düsseldorf, Droste, 1974 Auflage. Königstein/Ts.: Athenäum-Verl., 1979, Athenäum-Droste-Taschenbücher ; 7219 : Geschichte.

<sup>54</sup> Kaiser, Walter (Hrsg.): *Geschichte des Ingenieurs : ein Beruf in sechs Jahrtausenden*. München, Wien: Hanser, 2006.



bevorstehenden Zulassungsverfahren beeinflusst gewesen.

Die Untersuchung der NSDAP-Beurteilungen zeigt, dass einige Ingenieure aus politischen Gründen verfolgt und nicht als ÖbVI zugelassen wurden. Gleichzeitig war es im Einzelfall möglich, mit politischem Druck eine rechtswidrige Zulassung zu erreichen. Etwa 60% der Bewerber wurden abgelehnt und mußten die Ausführung der den ÖbVI vorbehaltenen Aufgaben einstellen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „nationalen Zuverlässigkeit“ hat zur Ablehnung von Kandidaten geführt. Die Berufsordnung von 1938 hatte aus diesem Grund auch die Funktion eines politischen Herrschaftsinstrumentes. Die Einschätzung der NSDAP bildete für den Referenten im Reichsministerium des Innern (RMdI) in Berlin eine wesentliche Informationsquelle für die Beurteilung.

In der Gruppe der abgelehnten und angenommenen Bewerber ist mit 23% bzw. 28% NSDAP-Mitgliedern ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz politisch organisiert. Zwar konnte ein negatives Urteil der Partei in der Regel nicht übergangen werden, ein Parteieintritt allein konnte aber nicht regelmäßig die einer Zulassung entgegenstehende Bedenken ausräumen. Die Mehrzahl der Ablehnungen sind letztlich auf ein zu hohes Alter, eine Angestelltentätigkeit oder Qualifikationsmängel zurückzuführen. Allerdings wurde einigen Kandidaten die Weiterführung ihrer Geschäfte ausnahmsweise gestattet, so dass eine Notlage durch Schließung ihrer Unternehmen gemindert werden konnte.

Geht man von 180 Zivilgeometern um 1938 und 79 zugelassenen ÖbVI aus, führte das Zulassungsverfahren zu einer erheblichen Marktberreinigung. Die für erfolglose Bewerber eintretende Notlage konnte vermutlich besser als im restlichen Reich gemildert werden, weil das frühere österreichische Berufsrecht die Tätigkeit in mehreren Ingenieurfeldern gestattet hatte und deshalb ein Ausweichen auf andere Arbeitsfelder möglich war. Dennoch sind in Einzelfällen existenzielle Notlagen beklagt worden. Einige aus politischen Gründen aus der Vermessungsverwaltung entlassene Beamte haben mit geringem Erfolg versucht, als ÖbVI zugelassen zu werden.

Im Vergleich zum berufsrechtlichen Standard vor 1938 brachte die Einführung des ÖbVI einen gewissen Rückschritt, weil die in Österreich be-

reits 1913 erreichte Verkammerung wegfiel und eine Gebührenordnung der ÖbVI bis Kriegsende nicht erlassen wurde. Der Reichsfachausschuss der ÖbVI, der gewisse Selbstverwaltungsaufgaben wahrnahm, befaßte sich nicht nur mit berufsrechtlichen Verfehlungen, sondern leitete auch Informationen über politische Auffälligkeiten weiter. Über den Reichsfachausschuss bzw. die spätere Reichsgruppe der ÖbVI war eine durchaus effiziente Kontrolle im politischen Sinne möglich, die als Kehrseite der „Selbstverwaltung“ der ÖbVI betrachtet werden kann. Ohne derartige Mechanismen der Selbstkontrolle, die keiner aufwändigen staatlichen Bürokratie bedurfte und auf Mitwirkung vieler Beteiligter rechnen konnte, kam im übrigen der nationalsozialistische Staat auch auf anderen Ebenen nicht aus.<sup>55</sup>

#### Literaturverzeichnis

- [1] *BAfEuV*: 1883 - 1983. 100 Jahre Führung des Katasters. Wien, 1986.
- [2] *Bosse, W.*: Der Stand der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Österreich. AVN 8-9 1982.
- [3] *Brall, Andre*: Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur und das Deutsche Vermessungswesen bis 1945. Dissertation. München: Verl. der Bayer. Akademie der Wissenschaften, 2007, Deutsche Geodätische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften : Reihe E, Geschichte und Entwicklung der Geodäsie; 28.
- [4] *Bundesarchiv Berlin (BArch): Hauptamt für Technik/ Reichswaltung des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik (NS 14)*:  
– 28. D.: 26.3.1941.  
*Reichsministerium des Innern (R 1501)*:  
– 523. D.: 28.5.1942.  
– 523. D.: 31.12.1940.  
– Verm.-Ing. 130.  
– Verm.-Ing. 134. B.: 4.  
– Verm.-Ing. 253. B.: 8.  
– Verm.-Ing. 257. B.: 29.  
– Verm.-Ing. 257. B.: 30.  
– Verm.-Ing. 330. B.: 9.  
– Verm.-Ing. 36.  
– Verm.-Ing. 413. B.: 45.  
– Verm.-Ing. 589.  
– Verm.-Ing. 665.  
– Verm.-Ing. 678. B. 6.  
– Verm.-Ing. 819. B.: 12.  
– Verm.-Ing. 912. B. 7.
- [5] *Hanisch, Ernst*: Peripherie und Zentrum: die Entprovinzialisierung während der NS-Herrschaft in Österreich. In: Möller, Horst/Wirsching, Andreas/Ziegler,

<sup>55</sup> Schreiber, Carsten: *Elite im Verborgenen*. Ideologie und regionale Herrschaftspraxis des Sicherheitsdienstes der SS und seines Netzwerks am Beispiel Sachsens. Diss.. München: Oldenbourg, 2008.

- Walter (Hrsg.): Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Sondernummer München: Oldenbourg, 1996, S. 329–334.
- [6] *Kaiser, Walter (Hrsg.):* Geschichte des Ingenieurs : ein Beruf in sechs Jahrtausenden. München, Wien: Hanser, 2006.
- [7] *Ludwig, Karl-Heinz:* Technik und Ingenieure im Dritten Reich. Unveränd. Nachdr. d. Ausg. Düsseldorf, Droste, 1974 Auflage. Königstein/Ts.: Athenäum-Verl., 1979, Athenaeum-Droste-Taschenbücher ; 7219 : Geschichte.
- [8] *Mejstrik, Alexander (Hrsg.):* Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Band 16: Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit: vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938 - 1940, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Wien: Oldenbourg, 2004.
- [9] *Rebentisch, Dieter; Fried, Johannes et al. (Hrsg.):* Führerstaat und Verwaltung im zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945. Band 29, Frankfurter Historische Abhandlungen. Stuttgart: Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, 1989.
- [10] *Reich:* RdErl. d. RPrMdl vom 31.3.1938 (IV a 4136/38-6846): Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Hrsg.: RMDl. Berlin: RMBliV, Nr. 15, S. 585-596, 1938.
- [11] *Reitzi, Gustav:* Das private Vermessungswesen in Deutschösterreich. AVN 13 1938.
- [12] *RMdl:* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3.11.1937. ZfV, Heft 22, Band LXVI, S. 683-684, 1937.
- [13] *RMdl:* Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20.1.1938. 1938, RGBl. I, S. 40.
- [14] *RMdl:* Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (13.3.1938). Hrsg.: RMDl. Berlin: RGBl. I, S. 237-238, 1938.
- [15] *RMdl:* Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) (14.4.1939). Hrsg.: RMDl. Berlin: RGBl. I, S. 777, 1939.
- [16] *RMdl:* RdErl. d. RMDl vom 10.4.1940 (IV a 8436/40-6846): Ausführungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, 2. Nachtrag (Ausführungsvorschriften für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland). Hrsg.: RMDl. Berlin: RMBliV, Nr. 16, S. 767, 1940.
- [17] *RMdl:* Verordnung über die Einführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der die Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 1.3.1940. Berlin: RGBl. I S. 477, 1940.
- [18] *Scheer, Hatto Georg:* Hatto Georg Scheer, Heldenplatz und Nazieltern. (URL: [http://www.1809-2009.eu/v2/hatto\\_georg\\_scheer\\_heldenplatz\\_und\\_nazieltern,10598,6917.html](http://www.1809-2009.eu/v2/hatto_georg_scheer_heldenplatz_und_nazieltern,10598,6917.html)) – Zugriff am 21.07.2010.
- [19] *Schiffmann, F.:* Hofrat Prof. Dr. h.c. mult. Eduard Doležal zum Gedächtnis. Österreichische ZfV XLIII 1955 Nr. 5.
- [20] *Schreiber, Carsten:* Elite im Verborgenen. Ideologie und regionale Herrschaftspraxis des Sicherheitsdienstes der SS und seines Netzwerks am Beispiel Sachsens. Diss.. München: Oldenbourg, 2008.
- [21] *Österreich:* Gewerbeordnung vom 20.12.1859. RGBl. S. 227, 1859.
- [22] *Österreich:* Staatsministerielle Verordnung vom 11.12.1860. Zl. 36413, 1860.
- [23] *Österreich:* Spezialentscheidung des Mdl vom 7.1.1876. Zl. 16030, 1876.
- [24] *Österreich:* Verordnung vom 8.11.1886. Z. 8152, 1886.
- [25] *Österreich:* Verordnung vom 7.5.1913. RGBl. S. 77, 1913.
- [26] *Österreich:* 30. Bundesgesetz über außerordentliche gewerbliche Maßnahmen vom 2.2.1937. Bundesgesetzblatt Nr. 30, 1937.
- [27] *Suckow, Friedrich/Ellerhorst, Johannes:* Überblick über das deutsche Vermessungswesen. Liebenwerda: R. Reiss, 1932.

#### Anschrift des Autors

Dr. Andre Brall, Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik, Fakultät VI, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, Deutschland

E-Mail: [andre.brall@tu-berlin.de](mailto:andre.brall@tu-berlin.de)